

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Getinge Österreich GmbH (Stand 01/2021)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen der Getinge Österreich GmbH („Getinge“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen (§ 1 UGB) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts („Besteller“), selbst wenn Getinge darauf nicht mehr gesondert verweist.
- 1.2 Etwaige abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Getinge ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt.

2. VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGSINHALT

- 2.1 Soweit Angebote von Getinge nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten, sind diese freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung seitens Getinge zustande. Der Vertrag ist für beide Parteien bindend, d.h. insbesondere, dass der Besteller den Vertrag nicht einseitig stornieren oder Getinge zur Rücknahme der Geräte auffordern kann. Dem Besteller steht als Unternehmer auch kein Widerrufsrecht zu. Eine einseitige Aufhebung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Getinge, wobei Getinge hierzu nicht verpflichtet ist (Kulanzentscheidung). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Besteller gesetzlich berechtigt ist, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 2.2 Angaben zum Liefergegenstand und zum Leistungsumfang in Prospekten, Preislisten, Katalogen und Angeboten (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten oder Produktbezeichnungen) sowie etwaige Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich. Getinge behält sich dahingehend Änderungen vor, soweit der Liefergegenstand nicht wesentlich geändert, seine Qualität verbessert wird und die Änderungen oder Abweichungen für den Besteller zumutbar sind.
- 2.3 Bestellungen müssen einen Mindestbestellwert von 40 EUR aufweisen („Mindestbestellwert“).

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung durch Getinge DAP (Incoterms® 2020). Alle Preisangaben verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer. Die Verpackung ist nicht im Preis enthalten und wird zusätzlich verrechnet.
- 3.2 Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Getinge zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von Getinge (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- 3.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Getinge berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und / oder wegen Nichterfüllung eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro vollendeter Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme geltend zu machen. Beiden Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten
- 3.4 Die Preise oder die Vergütung sind ohne jeden Abzug bei Lieferung bzw. bei Werkverträgen nach Abnahme fällig. Die Zahlung ist per Überweisung zu leisten, sofern nicht im Einzelfall Vorkasse vereinbart ist. Der Besteller hat für Lieferungen außerhalb von Österreich Vorkasse zu leisten. Die Zahlungsfrist beträgt 14 (vierzehn) Kalendertage nach Lieferung und Rechnungstellung. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, gerät der Besteller automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Getinge.
- 3.5 Gerät der Besteller mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, werden sämtliche offene Rechnungen für bis dahin erbrachte Leistungen durch Getinge sofort fällig. Getinge ist in diesem Fall berechtigt, für künftige Leistungen Vorleistung oder Sicherheit zu verlangen. Das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht nach § 1052 ABGB bleibt im Übrigen unberührt.
- 3.6 Getinge ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, sofern nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und/oder durch welche die Bezahlung offener Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Falls wir von dem Vorkassenvorbehalt Gebrauch machen, werden wir Sie unverzüglich unterrichten. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Bezahlung des Kaufpreises und der Versandkosten. Der Besteller darf gegen Forderungen von Getinge nur mit Gegenansprüchen aufrechnen oder Zahlungen nur wegen solcher Gegenansprüche zurück behalten, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.7 Bei Lieferungen, die gemäß Vereinbarungen oder aus der Natur der Sache (etwa Verbrauchsmaterialien) in Teillieferungen erfolgen, ist Getinge berechtigt, für jede Teillieferung eine Abschlagszahlung in deren Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen zu verlangen.

4. LIEFERUNG UND VERZUG

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab DAP (Incoterms® 2020). Ohne ausdrückliche Vereinbarung eines Liefertermins als verbindlich, gelten Lieferzeiten und -fristen nur als unverbindliche Schätzungen.

- 4.2 Zu Teillieferungen ist Getinge nur berechtigt, wenn die Teillieferung vereinbart ist, in der Natur der Sache liegt (etwa Verbrauchsmaterialien) oder für den Besteller zumutbar ist, insbesondere im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Liefergegenstände sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
- 4.3 Sofern Getinge den vereinbarten Liefertermin aus Hinderungsgründen, die Getinge nicht zu vertreten hat (Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, verzögerte oder ausbleibende Selbstbelieferung, Pandemien etc.), nicht einhalten kann, wird Getinge den Besteller unverzüglich darüber informieren. Der Besteller ist in einem solchen Fall nicht zum Rücktritt berechtigt. Lässt sich jedoch nicht absehen, dass Getinge die Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten erbringen werden kann, kann Getinge und der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von vier Monaten seit der Mitteilung durch Getinge noch bestehen. Sollten die Hinderungsgründe für Getinge schon bei Vertragschluss erkennbar sein, ist Getinge nicht zum Rücktritt berechtigt.
- 4.4 Gerät Getinge in Lieferverzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, ist die Haftung von Getinge auf Schadenersatz nach Maßgabe der Ziff. 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
- 5. RÜCKVERFOLGUNG DER PRODUKTE**
- Soweit es sich bei den Liefergegenständen um Medizinprodukte handelt, die der Besteller weiterveräußert, ist der Besteller für jedes Medizinprodukt verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Kunden und den Standort der Medizinprodukte zu führen, seinen Kunden dieselben Pflichten aufzuerlegen und sicherzustellen, dass die Kunden im Falle eines Produktrückrufes oder einer anderweitigen Korrekturmaßnahme schnellstmöglich kontaktiert werden können. Der Besteller wird dafür Sorge tragen, seine Kunden in diesen Fällen unverzüglich zu informieren.
- 6. EIGENTUMSVORBEHALT**
- 6.1 Getinge behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis die Forderungen aus der Lieferung des Liefergegenstandes vollständig erfüllt sind. Der Besteller ist berechtigt den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, sofern er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Besteller Getinge unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten, zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Der Besteller ist verpflichtet, Getinge einen Schaden am Vorbehaltseigentum unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist Getinge die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Besteller tritt Getinge im Voraus sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung aus dem Versicherungsvertrag ab. Die Abtretung wird von Getinge hiermit angenommen. Hat der Besteller den Liefergegenstand nicht ausreichend versichert, so ist Getinge berechtigt - aber nicht verpflichtet - den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.
- 6.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Getinge ab. Die Abtretung wird von Getinge angenommen. Getinge ermächtigt den Besteller widerruflich, die an Getinge abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, ist Getinge berechtigt, die Abtretung dem Drittschuldner anzuzeigen oder/und von dem Besteller zu verlangen, die Abtretung offenzulegen und Getinge die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
- 6.4 Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, ist Getinge auch ohne Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware vom Besteller heraus zu verlangen. Getinge ist nach Herausgabe der Liefergegenstände zu deren Verwertung befugt. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 6.5 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort. Getinge erwirbt dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller an Getinge das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von Getinge gelieferten Liefergegenstände (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Der Besteller verwahrt die neue Sache hinsichtlich des Miteigentumsanteils von Getinge unentgeltlich. Wird die Vorbehaltsware als Bestandteil der neuen Sache weiterveräußert, so gilt die in Ziff. 6.3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware.
- 6.6 Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht oder nur in beschränkter Form zu, behält sich Getinge andere Rechte an dem Liefergegenstand vor. Der Besteller ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (wie z.B. an einer Registrierung) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder anderer Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und zum Schutze dieser Rechte mitzuwirken.
- 7. UNTERLAGEN UND AUSKÜNFTE**
- 7.1 Zeichnungen, Konstruktionen, und andere Unterlagen, die von Getinge gestellt oder nach den Angaben von Getinge gefertigt werden, bleiben und werden das Eigentum von Getinge. Sie dürfen ohne schriftliche Einwilligung durch Getinge weder an Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke verwendet werden. Sie sind nach Durchführung des Auftrages oder auf Verlangen von Getinge an Getinge zurückzugeben.

- 7.2 Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Bestellers stellt dieser Getinge von allen Ansprüchen Dritter frei. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers stehen seine Schutzrechte einer Verwertung der Liefergegenstände durch Getinge nicht entgegen.
- 7.3 Auskünfte und Empfehlungen durch Getinge erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, Getinge hat sich ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Ob ein Produkt auch für die speziellen Anwendungsfälle des Bestellers geeignet ist, hat der Besteller in eigenen Testreihen zu untersuchen. Auskünfte und Informationen durch Getinge stellen auch keine Beschaffenheitszusage für die Produkte dar.
- 8. SCHADENERSATZ**
- 8.1 Getinge haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten durch seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 8.2 Getinge haftet nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
- 8.3 Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, ist Getinge berechtigt, die eigenen Gewährleistungsansprüche gegen Getinge's Vorlieferanten an den Besteller abzutreten. In diesem Fall kann Getinge aus den vorstehenden Bestimmungen erst in Anspruch genommen werden, wenn der Besteller die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten gerichtlich geltend gemacht hat.
- 8.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Getinge haftet darüber hinaus auch bei Übernahme einer Garantie gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Ansonsten sind Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.
- 8.5 Schadenersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 8.1 und 8.1, und 8.3 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Ein Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung gem. Ziff 9.1 besteht nur, sofern während der 12-monatigen Verjährungsfrist gem. Ziff. 9.5. sowohl (i) der Besteller die Nacherfüllung verlangt, als auch (ii) Getinge ihre Nacherfüllungspflicht verletzt hat.
- 9. GEWÄHRLEISTUNG**
- 9.1 Der Besteller ist verpflichtet, etwaige Mängel fristgerecht und schriftlich gegenüber Getinge zu rügen. Abweichend von § 924 ABGB trifft die Beweislast, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war, den Besteller. Erweisen sich die Liefergegenstände von Getinge als mangelhaft, so ist Getinge verpflichtet, die Mängel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Getinge; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort der ursprünglichen Lieferung befindet.
- 9.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller den Preis oder die Vergütung angemessen herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Besteller bei Verschulden von Getinge Schadenersatz nach Maßgabe von Ziff. 8 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.
- 9.3 Ändert der Besteller ohne Zustimmung von Getinge den Liefergegenstand oder lässt er diesen durch Dritte ändern, hat er etwaige durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung selbst zu tragen. Handelt der Besteller hinsichtlich einer Änderung ohne vorherige Zustimmung seitens Getinge, entfällt die Pflicht zur Mängelbeseitigung, sofern diese hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
- 9.4 Getinge ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist im Gegenzug berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Zahlung zurückzubehalten.
- 9.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, außer bei Arglist und vorbehaltlich von Ziff. 8.5, 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 10.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist Wien. Als Gerichtsstand ist das für Innere Stadt, Wien örtlich und in Handelssachen sachlich zuständige Gericht vereinbart. Getinge ist daneben berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu klagen.
- 10.2 Getinge ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten daraus ohne gesonderte Zustimmung des Bestellers an verbundene Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB zu übertragen. Jede sonstige Übertragung des Vertrags oder einzelner Rechte oder Pflichten daraus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen treten solche, die den unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen, aber wirksam und durchsetzbar sind. Dies gilt entsprechend für allfällige Lücken in den Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag.